

Haushaltssatzung und -plan für die Jahre 2020 und 2021
hier: Nebenbestimmungen zur Haushaltsgenehmigung

Die vom Stadtrat am 27.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 06.04.2020 mit der Bitte um Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen vorgelegt. Die Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - § 2 der Satzung - wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG in Höhe von 2.878.560,00 € unter folgender aufschiebender Bedingung genehmigt:

„Das Haushaltssicherungskonzept ist um konkret und verbindlich zu beschreibende Einzelmaßnahmen mit einem Konsolidierungsvolumen von 500.000,00 €, die sich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 auswirken müssen, zu ergänzen.“

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen - § 3 der Satzung - wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG in Höhe von 5.115.000,00 € unter folgender aufschiebender Bedingung genehmigt:

„Vor Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen zu der im Teilfinanzhaushalt 10 veranschlagten Investitionsmaßnahme „Hochbau Rathaus“ ist gern. § 12 Absatz 2 KomHKVO ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzulegen.“

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - § 2 der Satzung - wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG in Höhe von 5.488.900,00 € genehmigt.

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen - § 3 der Satzung - wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG in Höhe von 5.140.200,00 € genehmigt.